

Bekanntmachung der Klarstellungssatzung Nr. 266-K „Puppendorf“ der Landeshauptstadt Magdeburg über die Festlegung einzelner Flächen zur Zugehörigkeit des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Puppendorf

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 beschlossen:

1. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.I.S.2414), in der geltenden Fassung und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl.S.383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 31.03.2011 eine Klarstellungssatzung für Gebiete des Ortsteils Puppendorf mit Planzeichnung, als Satzung innerhalb der Grenzen:

des Gewässers Fauler Seegraben im Westen und Norden, der Straße Am Hammelberg im Osten und der Straße Gübser Weg im Süden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist dargestellt.

§ 1

Ziel und Zweck der Klarstellungssatzung

Es sollen Zweifel in der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich beseitigt werden. Dazu werden die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt und die mögliche oder nichtmögliche Nutzung als Wohnbaufläche.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt innerhalb der Gemarkung Puppendorf, innerhalb der Grenzen des Gewässers Fauler Seegraben im Westen und Norden, der Straße Am Hammelberg im Osten und der Straße Gübser Weg im Süden
Der räumliche Geltungsbereich ist im Planblatt im Maßstab 1:2.000 zeichnerisch dargestellt. Das Planblatt ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich - Rechtliche Zuordnung

Die in den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung einbezogenen bebaubaren Flächen werden durch die öffentlichen Straßen Gübser Weg, Friedensauer Weg, Am Hammelberg Weg 1 und 2 sowie Am Hammelberg erschlossen.
Der genehmigte Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, stellt die unter § 2 genannten Flurstücke als Wohnbauflächen sowie Grünflächen: Zweckbestimmungen Kleingärten und Sportanlage dar.
Nur die Flurstücke, die auch als Wohnbauflächen ausgewiesen sind, gehören zum Innenbereich, mit Ausnahme der Flurstücken 93/13 und 807/92. Diese sind zwar im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt, bilden aber aufgrund ihrer Größe eine Außenbereichsinsel im Innenbereich und werden deshalb dem Außenbereich zugeordnet.

2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Ausfertigung der Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 17.05.11


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen“.

2. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.“

3. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Fassung vom 03.07.2008 ordne ich die Ersatzbekanntmachung der nachbezeichneten Satzung nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Klarstellungssatzung Nr. 266-K „Puppendorf“

Jeder oder jede Interessierte kann die Satzung mit der Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08-15.00 Uhr, Dienstag von 08-17.30 Uhr und Freitag von 08-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der jeweils geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Klarstellungssatzung Nr. 266-K „Puppendorf“ der Landeshauptstadt Magdeburg über die Festlegung einzelner Flächen zur Zugehörigkeit des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Puppendorf

Magdeburg, den *12.05.11*


Dr. Trümper
Oberbürgermeister

